EWE TEL GmbH | Postfach 25 09 | 26015 Oldenburg

Per E-Mail: 226.postfach@BNetzA.de
Bundesnetzagentur
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Sie erreichen uns:
EWE TEL GmbH
Postfach 25 09 | 26015 Oldenburg
Tel. 0441 8000-3840 | Fax 0441 8000-3899
matthias.immenkemper@ewe.de | www.ewe.de
Ihr Ansprechpartner: Matthias Immenkemper

Entwurf der Verwaltungsvorschrift für lokale, breitbandige Frequenznutzungen im Bereich 26 GHz

11. September 2020

Stellungnahme der EWE TEL GmbH

~~Nichtöffentliche Fassung – enthält Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von EWE TEL~~

Sehr geehrter Herr Heutmann,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Kommentierung des Entwurfes der Verwaltungsvorschrift für lokale, breitbandige Frequenznutzungen im Bereich 26 GHz sowie die gewährte Fristverlängerung. In Ergänzung unserer Stellungnahme vom 28. Februar 2020 nehmen wir für die EWE TEL GmbH („**EWE TEL**“) wie folgt Stellung:

1. Allgemein

Wir begrüßen den vorliegenden Entwurf. Unserer Einschätzung nach handelt es sich in der Gesamtschau um eine ausgewogene Entscheidung der Bundesnetzagentur, die viele richtige Impulse setzt. Gleichwohl möchten wir die Bundesnetzagentur bitten, die nachfolgenden Punkte mit in ihre Überlegungen einzustellen.

2. Flexible Frequenznutzung in der Startphase

In unserer Stellungnahme vom 28. Februar 2020 hatten wir die Bundesnetzagentur darauf hingewiesen, dass in der Anfangszeit vor allem Endgeräte im oberen Frequenzbereich (26,5 – 27,5 GHz) verfügbar sein werden. Eine starre Trennung zwischen Nutzungen für mobiles Breitband sowie für lokale, grundstücksbezogene Zuteilungen wäre daher jedenfalls zu Beginn nicht sachgerecht.

Vor diesem Hintergrund begrüßen wir ausdrücklich, dass die Bundesnetzagentur zumindest in einer Startphase auch die Verfügbarkeit von Endgeräten berücksichtigen und Frequenzzuteilungen insbesondere im Bereich 26,5 – 27,5 GHz vornehmen möchte.

Wir regen an, den bisher unbestimmten Begriff der „Startphase“ weiter zu konkretisieren. Zwar kann naturgemäß nicht abgesehen werden, ab wann ausreichend Endgeräte auch für den unteren

Frequenzbereich von 24,25 GHz bis 26,5 GHz verfügbar sein werden. Gleichwohl könnte die Bundesnetzagentur durch die Vorgabe einer Mindestzeit (bspw. 5 Jahre) für weitere Investitionssicherheit sorgen.

2. Gebühren

Abermals sprechen wir uns für die Festlegung moderater Gebühren aus. Hierdurch kann eine schnelle Marktdurchdringung gefördert werden. In diesem Zusammenhang möchten wir die Bundesnetzagentur nochmals bitten, auch innovative Gebührenmodelle zu prüfen und die Höhe der Gebühren bspw. von dem tatsächlichen Vermarktungserfolg abhängig zu machen. Um Wiederholungen zu vermeiden, verweisen wir insofern auf unsere Stellungnahme vom 28. Februar 2020.

3. Open-Access-Verpflichtung

Schließlich möchten wir die Bundesnetzagentur nochmals darum bitten, die Frequenzzuteilungen an das Angebot von Open-Access-Leistungen in Form gebündelter Vorleistungen zu fairen und angemessenen zu knüpfen. Auch bei den Frequenzen im Bereich 26 GHz handelt es sich um ein knappes öffentliches Gut, sodass an deren exklusive Zuteilung besondere Anforderungen zu stellen sind. Die Auferlegung einer Open-Access-Verpflichtung würde die eine effiziente Frequenznutzung sicherstellen und insbesondere den Regulierungszielen in § 2 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 7 sowie den Regulierungsgrundsätzen in Abs. 3 Nr. 2 sowie 3 TKG angemessen Rechnung tragen.

Wir bitten die Bundesnetzagentur, die aufgezeigten Aspekte bei ihrer Entscheidung zu berücksichtigen und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

EWE TEL GmbH

i.V. M. Immenkemper
Matthias Immenkemper

i.V. Andreas Hühn
Andreas Hühn